

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 10/2026
(79. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, ambl@k3.tu-berlin.de

Berlin, den
30. April 2026

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an den Fakultäten II und III der Technischen Universität Berlin vom 12.02.2026	79
Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin vom 17.12.2025	88
Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin vom 21.01.2026	97

II. Bekanntmachungen

Seite

Vereinigungen

Registrierung von Vereinigungen an der TU Berlin.....	111
-------------------------------------------------------	-----

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an den Fakultäten II und III der Technischen Universität Berlin

vom 12. Februar 2026

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Berlin hat am 12.02.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), die folgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

Anlage 1 – Modulliste

Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan – Beginn Wintersemester und Sommersemester

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) BerlHG, der forschungsorientiert aufgebaut ist.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, teilen der für Prüfungen zuständigen Stelle

der TU Berlin bis zum 30.09.2029 jedoch spätestens bis zur Anmeldung der letzten Prüfung mit, wenn sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen vom 23. Juli 2020 (AMBl. 06/2021, S. 87 ff.) tritt am 30.09.2029 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten, kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln und qualifizieren sich damit für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Chemieingenieurwesens. Sie reflektieren ihr fachliches Handeln vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Verantwortung und berücksichtigen dabei Aspekte der Gleichbehandlung, Chancengerechtigkeit und Diversität in wissenschaftlichen und beruflichen Kontexten. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihr Wissen über Methoden zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Analyse, Behandlung und Lösung komplexer Probleme aus dem breiten Wissensspektrum des Chemieingenieurwesens. Der Masterstudiengang vermittelt hierfür aufbauendes und vertiefendes Fachwissen und fördert zugleich die Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen in wissenschaftliche Arbeitsprozesse einzubeziehen. Die Studierenden arbeiten in vielfältig zusammengesetzten Lern- und Arbeitskontexten und entwickeln dabei soziale und interkulturelle Kompetenzen.

(2) Aufbauend auf dem Bachelorstudium des Chemieingenieurwesens dient das Masterstudium der Vertiefung und Spezialisierung experimenteller und theoretischer Aspekte, chemisch-ingenieurtechnischer Fragestellungen sowie der Ausbildung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Studierenden agieren dabei in einem internationalen wissenschaftlichen Umfeld und bereiten sich auf die Zusammenarbeit in internationalen Forschungs- und Arbeitszusammenhängen vor. Die Absolventinnen und Absolventen sind auf Grundlage einer breiten wissenschaftlichen Ausbildung in der Lage, Probleme aus unterschiedlichen Bereichen des Chemieingenieurwesens und angrenzender Disziplinen selbständig, verantwortungsvoll und lösungsorientiert zu bearbeiten. Sie berücksichtigen dabei unterschiedliche gesellschaftliche, kulturelle und organisatorische Rahmenbedingungen und tragen zu einem respektvollen und inklusiven Arbeitsumfeld bei. Das Berufsfeld von Masterabsolventinnen und -absolventen ist breit gefächert und umfasst Tätigkeiten in der Grundlagen- und Industrieforschung, der anwendungsnahen Entwicklung, dem technischen Vertrieb sowie Planungs-, Prüfungs- und Leitungsaufgaben in Industrie und Verwaltung. Der Masterabschluss eröffnet besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen den Zugang zur Promotion, insbesondere in naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen, und ermöglicht damit den Einstieg in forschungs- und innovationsintensive, international ausgerichtete Arbeitsfelder mit hohem Zukunftspotenzial.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Studienbeginn ist im Wintersemester und Sommersemester möglich.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen; davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Voraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 78 LP in Modulen, 12 LP in einem Industriepraktikum und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 27 LP absolviert. Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 33-36 LP und gliedert sich in ein Forschungspraktikum im Umfang von 9 LP und folgende drei Bereiche: Prozesstechnik (I), Technische Chemie (II) und Umwelttechnik, Sicherheitstechnik und gesellschaftliche Verantwortung (III). In einem der Bereiche I bis III dürfen maximal 21 LP erbracht werden. Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 15-18 LP zu absolvieren, um insgesamt 120 LP zu erreichen. Wahlmodule dienen dem Erwerb überfachlicher, zusätzlicher fachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Es muss ein Industriepraktikum im Umfang von 12 LP absolviert werden. Der Nachweis über das geleistete Praktikum ist spätestens vor Anmeldung zur letzten Modulprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät II den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.)

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 68 Abs. 7 AllgStuPO gebildet. Zur Bildung der Gesamtnote werden Modulnoten inklusive Masterarbeit im Gesamtumfang von 90 LP herangezogen; unberücksichtigt bleiben unbenotete Module und Module mit den schlechtesten Noten von insgesamt maximal 25 % der Gesamtstudienleistung (maximal 30 LP).

Bei ranggleichen Modulnoten, d.h. Module mit gleicher Note und gleicher LP-Zahl, werden die Noten der lt. Prüfungsdatum zuletzt abgelegten Modulprüfungen nicht berücksichtigt. Zum Erreichen des benannten Umfangs werden immer nur vollständige Module berücksichtigt, d.h. der Umfang wird dann unterschritten, wenn mit dem nächsten Modul die Anzahl der insgesamt zur Nichtberücksichtigung vorgesehenen Leistungspunkte überschritten würde.

(3) Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gesondert gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 13 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann die bzw. der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nach § 60 Abs. 6 AllgStuPO einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die für Prüfungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Sofern nach §51 Abs. 3 in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden, müssen diese mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan - Beginn Wintersemester und Sommersemester

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 31.03.2026.

Anlage 1: Modulliste

Hinweis: Die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 45 Abs. 7 AllgStuPO). Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 8.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung
Pflichtmodule			
Reaktionstechnik	12	Mündlich	Ja
Verfahrenstechnik II	9	Mündlich	Ja
Industrielle Prozesse und Technische Katalyse	6	Schriftlich	Ja
Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtbereich Prozesstechnik			
Grundlagen der Regelungstechnik für Biotechnologie und Chemieingenieurwesen	6	Mündlich	Ja
Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik	9	Mündlich	Ja
Mechanische Verfahrenstechnik I	6	Mündlich	Ja
Mechanische Verfahrenstechnik II	6	Mündlich	Ja
Thermische Verfahrenstechnik	6	Schriftlich	Ja
Computergestützte Anlagenplanung	6	Portfolio	Ja
Computational Fluid Dynamics (CFD) in Process Engineering	6	Portfolio	Ja
Optimization in Process Sciences	6	Portfolio	Ja
Process Simulation	6	Portfolio	Ja
Prozessmodellierung	6	Mündlich	Ja
Molekulare technische Thermodynamik	6	Mündlich	Ja
Numerische Mathematik I in den Ingenieurwissenschaften	6	Portfolio	Ja
Softsensoren	6	Mündlich	Ja
Experimentelle Übung/Praktikum zu Softsensoren	3	Mündlich	Ja
Praktische Übungen zur Prozessmodellierung	6	Portfolio	Ja

Wahlpflichtbereich Technische Chemie			
Modellierung von Katalysatorsystemen	6	Mündlich	Ja
Mehrphasenreaktionen	6	Mündlich	Ja
Data Analytics für Chemieingenieure und Chemiker	6	Mündlich	Ja
Elektrochemie und Elektrokatalyse_Chem19	6	Schriftlich	Ja
Photo-Electrochemical Energy Conversion	6	Schriftlich	Ja
Herstellung, Verarbeitung, Anwendung und Technologie der Polymere	9	Portfolio	Ja
Data Science in Process Engineering	6	Portfolio	Ja
Python für Ingenieure	6	Portfolio	Ja
Chemische Sicherheitstechnik	6	Mündlich	Ja
Machine Intelligence I	6	Schriftlich	Ja
Synthesis, Processing and Applications of Advanced Ceramics	6	Portfolio	Ja
X-ray Synchrotron Methods for Fuel Cell, Electrolyser and Batterie Electrodes	6	Mündliche Prüfung	Ja
Brennstoffzellen, Elektrolyseure, Batterien - Prinzipien und Technologien elektrochemischer Energiespeicherung und -wandlung_Chem19	6	Schriftlich	Ja
Brennstofftechnik	6	Portfolio	Ja
Wahlpflichtbereich Umwelttechnik, Sicherheitstechnik und gesellschaftliche Verantwortung			
Abwasserverfahrenstechnik I	6	Portfolio	Ja
Projektierung von umwelttechnischen Anlagen	6	Portfolio	Ja
Aufbereitung nachwachsender Rohstoffe	6	Mündlich	Ja
Ökobilanzen	6	Schriftlich	Ja
Abwasserverfahrenstechnik II	6	Portfolio	Ja

Green Chemistry	6	Mündlich	Ja
Grundlagen der Prozess- und Anlagensicherheit	6	Mündlich	Ja
Wahlpflichtbereich Forschungspraktikum Chemieingenieurwesen			
Forschungspraktikum Elektrokatalyse - Materialien	9	Portfolio	Ja
Forschungspraktikum Mehrphasenreaktionstechnik	9	Portfolio	Ja
Forschungspraktikum Chemische Katalyse	9	Portfolio	Ja
Forschungspraktikum Mechanische Verfahrenstechnik und Aufbereitung	9	Portfolio	Ja
Forschungspraktikum Regelungstechnik	9	Portfolio	Ja
Forschungspraktikum Dynamik und Betrieb technischer Anlagen	9	Portfolio	Ja
Forschungspraktikum Molekulare Materialwissenschaften	9	Portfolio	Ja

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan – Beginn Wintersemester

Ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule (Mobilitätsfenster) ist grundsätzlich möglich und wird im 3. Semester empfohlen. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
ECTS	Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester	Sommersemester
1	Reaktionstechnik (12 LP)	Verfahrenstechnik II (9 LP)	Wahlpflicht Forschungs- praktikum (9 LP)	Masterarbeit (30 LP)
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11	Technische Katalyse (3 LP)	Industrielle Prozesse (3 LP)	Freie Wahl (15-18 LP)	
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21	Industrie- praktikum (12 LP)	Wahlpflicht I + II + III (24-27 LP)		
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Exemplarischer Studienverlaufsplan – Beginn Sommersemester

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4		
ECTS	Sommersemester	Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester		
1	Verfahrenstechnik II (9 LP)	Reaktionstechnik (12 LP)	Wahlpflicht: Forschungspraktikum (9 LP)	Masterarbeit (30 LP)		
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10	Industrielle Prozesse (3 LP)	Technische Katalyse (3 LP)	Freie Wahl (15-18 LP)			
11						
12						
13	Industriepraktikum (12 LP)				Freie Wahl (15-18 LP)	
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28		Wahlpflicht I + II + III (24-27 LP)				
29						
30						

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden
Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme der
Technischen Universität Berlin**

vom 17. Dezember 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin hat am 17.12.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs Space Engineering beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

Anlage 1 – Modulliste

Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

(2) Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG, der anwendungsorientiert aufgebaut ist.

§ 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 immatrikuliert werden.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Space Engineering an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden. Bereits immatrikulierte Studierende, die ihre Abschlussarbeit angemeldet haben, legen diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 6. November 2019 (AMBl. TU 19/2020 S. 305) in der Fassung vom 26. März 2025 (AMBl. TU 25/2025) ab.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Space Engineering vom 6. November 2019 (AMBl. TU 19/2020 S. 305), zuletzt geändert am 14. September 2022 (AMBl. TU 2/2023 und am 26. März 2025 (AMBl. TU 25/2025), tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Aufbauend auf den zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Qualifikationen bereitet das Studium auf die qualifizierte berufliche Tätigkeit im Bereich der Raumfahrttechnik vor. Eine große Rolle spielt dabei die Beschäftigung mit komplexen Systemen und Technologien der Raumfahrt. Die Studierenden sollen insbesondere raumfahrtbezogene Systemkompetenz erlangen, die über eine fachlich-technische Spezialisierung hinausgeht.

Die Studierenden erwerben somit:

1. Fachkompetenz in Bereichen der Raumfahrttechnik
2. Methodische Kompetenz in ingenieurwissenschaftlich orientiertem Vorgehen
3. Soziale Kompetenz in interkultureller, interdisziplinärer sowie diversitätssensibler Kommunikation
4. Systemtechnische Kompetenz zum Lösen komplexer technischer Problemstellungen unter Berücksichtigung nachhaltiger, ressourcenschonender und gesellschaftlich verantwortlicher Lösungsansätze

(2) Die Studierenden entwickeln darüber hinaus die Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven, Lebensrealitäten und Arbeitsweisen in technischen und organisatorischen Kontexten zu berücksichtigen. Sie werden befähigt, in heterogenen und internationalen Teams respektvoll, inklusiv und reflektiert zu arbeiten und dabei Aspekte von Gendergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversity in technische Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

(3) Die Studierenden des Studiengangs werden auf eine Karriere in internationalen Unternehmen und Organisationen der Raumfahrtbranche vorbereitet. Durch die Betonung der methodischen und analytischen Aspekte in der Lehre wird den Studierenden darüber hinaus auch die Möglichkeit geboten, in angrenzenden Branchen wie Maschinenbau, Elektrotechnik oder Fahrzeugbau tätig zu werden. Dabei werden sie auf Arbeitsumgebungen vorbereitet, die durch Vielfalt der Mitarbeitenden und globale Zusammenarbeit geprägt sind.

(4) Durch den technologischen Fortschritt und die hohen Aktivitäten in der Kleinstsatelliten-Forschung steigt die Nutzung des Weltraums, wodurch potenziell die Gefahr der Vermüllung des Weltraums auf ein kritisches Maß ansteigen kann. Angesichts dieser Entwicklungen ist es von besonderer Wichtigkeit, dass das Bewusstsein für gesellschaftlich verantwortliches Handeln, ethische Fragestellungen und nachhaltige Entwicklung bei Ingenieur*innen in der Raumfahrtbranche stark ausgeprägt ist.

(5) Im Rahmen des Studiengangs haben daher Themen im Kontext Weltraummüllvermeidung, insbesondere unter den Stichpunkten „Space Debris Mitigation“ und „Clean Space“, einen hohen Stellenwert. Die Zusammenarbeit mit Expert*innen aus Forschungseinrichtungen sowie studienbegleitende Projekte zu Technologien der Weltraummüllvermeidung festigen diese Inhalte als festen Bestandteil des fachlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

(1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können auch deutschsprachige Module absolviert werden.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen; davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Voraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 36 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

A – Space Technology 21 LP

B – Space System Design 9 LP

C – Space Management and Operation 6 LP

Masterarbeit 30 LP

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 36 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

A – Space Technology mind. 6 LP

Im Bereich A erwerben Studierende vertiefte Fachkenntnisse in den zentralen Bereichen der Raumfahrttechnik. Sie entwickeln die Fähigkeit, komplexe technische Systeme zu analysieren, zu entwerfen und zu bewerten. Der Fokus liegt auf methodischer Kompetenz im ingenieurwissenschaftlichen Vorgehen sowie auf der Anwendung moderner Technologien und Verfahren der Raumfahrt. Ziel ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Aufgaben in der Entwicklung, Integration und dem Betrieb von Raumfahrtsystemen vorzubereiten.

B – Space System Design mind. 6 LP

In Bereich B steht die systemische Betrachtung und das Design von Raumfahrtsystemen im Mittelpunkt. Studierende lernen, interdisziplinäre Projekte zu planen und umzusetzen, Systemarchitekturen zu entwerfen und verschiedene technische Disziplinen zu integrieren. Sie erwerben Kompetenzen im Projektmanagement und in der Zusammenarbeit mit internationalen Teams, um innovative Lösungen für komplexe Herausforderungen der Raumfahrt zu entwickeln.

C – Space Management and Operation mind. 6 LP

Im Bereich C werden Kompetenzen im Management und Betrieb von Raumfahrtmissionen vermittelt. Die Studierenden lernen, operative Abläufe zu steuern, Missionsplanung durchzuführen und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte der Raumfahrt zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Fähigkeit zu entwickeln, Raumfahrtprojekte effizient zu organisieren und zu leiten sowie Verantwortung für nachhaltige und sichere Raumfahrtaktivitäten zu übernehmen.

D - Interdisciplinary

mind. 6 LP

Der Bereich D fördert überfachliche Kompetenzen wie Projektmanagement, Kommunikation, Teamarbeit und interkulturelle Zusammenarbeit. Studierende können hier auch Module aus angrenzenden Disziplinen wählen, um ihr Profil individuell zu erweitern. Ziel ist es, die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit für verschiedene berufliche Tätigkeitsfelder zu stärken und die Fähigkeit zu fördern, komplexe Probleme im internationalen Kontext zu lösen.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 18 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb überfachlicher, zusätzlicher fachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Im Wahlbereich kann ein während des Studiums absolviertes Praktikum in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Forschungseinrichtung im Umfang von 6 LP absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein*e Kandidat*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 68 Abs. 7 AllgStuPO gebildet. Zur Bildung der Gesamtnote werden Modulnoten Masterarbeit im Gesamtumfang von 102 LP herangezogen; unberücksichtigt bleiben unbenotete Module und Module mit den schlechtesten Noten von insgesamt maximal 15 % der Gesamtstudienleistung (maximal 18 LP).

Von den unberücksichtigten Modulen müssen mindestens 6 Leistungspunkte aus den Bereichen A oder B oder C sowie die Summe von mindestens 6 Leistungspunkten aus dem Bereich D und dem Wahlbereich entstammen.

Bei ranggleichen Modulnoten, d.h. Module mit gleicher Note und gleicher LP-Zahl, werden die Noten der zuletzt abgelegten Modulprüfungen nicht berücksichtigt. Zum Erreichen des benannten Umfangs werden immer nur vollständige Module berücksichtigt, d.h. der Umfang wird dann unterschritten, wenn mit dem nächsten Modul die Anzahl der insgesamt zur Nichtberücksichtigung vorgesehenen Leistungspunkte überschritten würde.

(3) Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gesondert gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 3. oder 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP. Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem anschließenden 15-minütigen Vortrag mit einer maximal 30-minütigen Aussprache (Disputation). Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 24 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche

Verlängerung beträgt maximal zwölf Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Module im Umfang von mindestens 45 LP bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nach § 60 Abs. 6 AllgStuPO einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die für Prüfungen zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Die endgültige Bewertung der Masterarbeit findet nach der Disputation statt. Sie erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung. Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterarbeit gehen die gemittelte Note der Disputation mit 33 % sowie die gemittelte Note der schriftlichen Ausarbeitung mit 67 % ein.

(6) Sofern nach § 51 Abs. 3 AllgStuPO in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden, müssen diese mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29.04.2026.

Anlage 1: Modulliste¹

Modul	Kurs	LP	Pflicht-/ Wahlpflichtmodul	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote ²
A Space Technology		min. 27				
Fundamentals of Space Technology	Fundamentals of Space Technology 1	9	Pflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
	Fundamentals of Space Technology 2					
Satellite Technology	Satellite Technology	6	Pflichtmodul	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Space Electronics	Space Electronics 1	6	Pflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
	Space Electronics 2					
Radiation Effects on Space Electronics	Radiation Effects on Space Electronics	3	Wahlpflichtmodul	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Spacecraft Dynamics and Control	Spacecraft Dynamics and Control 1	9	Wahlpflichtmodul	Schriftliche Prüfung	Ja	1
	Spacecraft Dynamics and Control 2					
Spacecraft Propulsion Systems	Spacecraft Propulsion Systems	6	Wahlpflichtmodul	Mündliche Prüfung	Ja	1
Space Sensors and Instruments	Space Sensors and Instruments	6	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
B Space System Design		min. 15				
Space System Design Project	Space System Design Project	9	Pflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
Space Technology Project	Space Technology Project	9	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
Planetary Exploration and Space Robotics 1	Planetary Exploration and Space Robotics 1	6	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
Planetary Exploration and Space Robotics 2	Planetary Exploration and Space Robotics 2	6	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
Space Engineering Focus Project	Space Engineering Focus Project	6	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
C Space Operations		min. 12				
Space Mission Planning and Operations	Space Mission Planning and Operations	6	Pflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
Human Spaceflight	Technical Aspects of Human Spaceflight	6	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
	Space Psychology					
Space Flight Mechanics	Space Flight Mechanics	6	Wahlpflichtmodul	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Introduction to Satellite Geodesy	Introduction to Satellite Geodesy	6	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1

D	Interdisciplinary		min. 6				
	Project Management	Project Management	6	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
	Innovation Management and Entrepreneurship	Innovation Management and Entrepreneurship	6	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
	Soft Skills	Soft Skills	3	Wahlpflichtmodul	Portfolioprüfung	Ja	1
	German for Engineers A1.1	German for Engineers A1.1	3	Wahlpflichtmodul	Schriftliche Prüfung	Nein	-
	German for Engineers A1.2	German for Engineers A1.2	3	Wahlpflichtmodul	Schriftliche Prüfung	Nein	-
	German for Engineers A2.1	German for Engineers A2.1	3	Wahlpflichtmodul	Schriftliche Prüfung	Nein	-
	German for Engineers A2.2	German for Engineers A2.2	3	Wahlpflichtmodul	Schriftliche Prüfung	Nein	-
Wahlfächer			18				
	Wahlfach		max. 18	Wahlfach	s. Modulbeschreibung		1
	Freiwilliges Praktikum		6	Wahlfach	s. Praktikumsrichtlinien		1
Gesamt (Module)			90				
Masterarbeit			30				
Gesamt			120				

¹ Die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 45 Abs. 7 AllgStuPO)

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 68 Abs. 7 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet. Für weitere Regelungen zur Gesamtnotenberechnung s. § 8.

Der **Pflichtbereich** hat einen Umfang von 36 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

A - Space Technology	21 LP
B - Space System Design	9 LP
C - Space Management and Operation	6 LP

Der **Wahlpflichtbereich** hat einen Umfang von mind. 36 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

A - Space Technology	mind. 6 LP
B - Space System Design	mind. 6 LP
C - Space Management and Operation	mind. 6 LP
D - Interdisciplinary	mind. 6 LP

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

2.1 Beginn im Sommersemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Fundamentals of Space Technology 1 6 LP	Fundamentals of Space Technology 2 3 LP	Wahlpflichtmodul Modulgruppe A 6 LP	Masterarbeit 30 LP
	Space Electronics 2 3 LP		
Satellite Technology 6 LP	Space System Design Project 9 LP	Wahlpflichtmodul Modulgruppe B 9 LP	
Space Electronics 1 3 LP			
Space Mission Planning and Operations 6 LP	Wahlpflichtmodul Modulgruppe A 6 LP	Wahlmodul 6 LP	
Wahlpflichtmodul Modulgruppe C 6 LP	Wahlpflichtmodul Modulgruppe D 3 LP	Wahlpflichtmodul Modulgruppe D 3 LP	
	Wahlmodul 6 LP	Wahlmodul 6 LP	
Wahlpflichtmodul Modulgruppe D 3 LP			

2.2 Beginn im Wintersemester

Vorbereitungsphase Aug. – Okt.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
Satellite Technology 6 LP	Fundamentals of Space Technology 2 3 LP	Fundamentals of Space Technology 1 6 LP	Masterarbeit 30 LP	Wahlpflichtmodul Modulgruppe A 6 LP	
	Space Electronics 2 3 LP			Wahlpflichtmodul Modulgruppe A 6 LP	
Space System Design Project 9 LP	Space Mission Planning and Operations 6 LP	Space Electronics 1 3 LP		Wahlmodul 6 LP	
				Wahlpflichtmodul Modulgruppe A 6 LP	Wahlmodul 6 LP
	Wahlpflichtmodul Modulgruppe C 6 LP	Wahlmodul 6 LP			
	Wahlpflichtmodul Modulgruppe B 6 LP	Wahlpflichtmodul Modulgruppe C 6 LP		Wahlmodul 6 LP	

Ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule (Mobilitätsfenster) ist grundsätzlich möglich, die Studiengangkoordination steht dafür beratend zur Verfügung. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans ist die Studienfachberatung behilflich.

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin

vom 21. Januar 2026

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin hat am 21.01.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

- Anlage 1 – Modulliste
- Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) BerlHG, der forschungsorientiert aufgebaut ist.

§ 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt ab 01.10.2026 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M. Sc.) an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, teilen der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin bis zur Anmeldung der letzten Prüfung mit, wenn sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten, jedoch spätestens bis zum Datum des Auslaufens der

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 17. Juni 2015 laut §2 Abs 3. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 17. Juni 2015 (AMBl. 37/2015, S. 350-360 & AMBl. 8/2016, S. 53) und geändert am 25. April 2018 (AMBl. 32/2018, S. 332-333) tritt 31.03.2029 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens erarbeiten in ihrem Studiengang vor allem den Entwurf, die Planung, die Einführung und den Betrieb soziotechnischer Systeme. Hierzu gehören die Fähigkeiten zur Vorhersage und Bewertung des Verhaltens und der Ergebnisse, die diese Systeme erbringen. Die Absolvent*innen können komplexe Problemstellungen selbstständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen sowie die gewonnenen Erkenntnisse reflektiert auf die eigenen Forschungsarbeiten anwenden. Dazu sind Mathematik, naturwissenschaftliche Grundlagen, Wirtschaftswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften miteinander zu verbinden. Eine besondere Rolle fällt dabei den übergreifenden Fächern zu sowie der Berücksichtigung transdisziplinärer Aspekte in den einzelnen Fachgebieten. Das Masterstudium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Universität Berlin erfolgt simultan, d. h. die verschiedenen Disziplinen werden zeitlich parallel, inhaltlich verzahnt und methodisch integriert angeboten. Die Lehrveranstaltungen werden zum Teil in deutscher und zum Teil in englischer Sprache angeboten. Ein wesentlicher Anspruch des Ausbildungskonzeptes ist es, weitgehend auf das Lehrangebot für die jeweiligen Fachstudierenden zurückzugreifen und dabei den gleichen Anforderungen zu genügen wie diese. Aufgrund des fachlich breit gestreuten Lehrangebots der Technischen Universität Berlin kann die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Ausbildung mit einer der folgenden technischen Studienrichtungen verbunden werden:

- a. AI Engineering
- b. Bauingenieurwesen
- c. Chemie und Verfahrenstechnik
- d. Elektrotechnik
- e. Energie und Ressourcen
- f. Gesundheitstechnik
- g. Logistik
- h. Maschinenbau
- i. Software Systems Engineering
- j. Verkehrswesen

(2) Das Ausbildungskonzept des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Universität Berlin lässt sich wie folgt beschreiben:

- a. Die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen grundlegenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten, stärkt durch Einübung in das wissenschaftliche Denken ihre Urteilskraft und weitet das Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft. Diese Ziele werden durch eine transdisziplinäre Ausbildung erreicht, die von gesellschaftlich, wirtschaftlich und technisch relevanten Fragestellungen sowohl in Theorie als auch Praxis ausgeht.
- b. Ein charakteristisches Merkmal des Wirtschaftsingenieurstudiums ist das Kerngebiet der Integrationsfächer. Diese beinhalten wissenschaftliche Methoden und Ansätze mit dem Ziel, transdisziplinäre Fragestellungen ganzheitlich zu integrieren. Im Zentrum stehen dabei das Verstehen und Kombinieren der Denkweisen und Sprachen der unterschiedlichen Disziplinen der Ingenieur- und

Wirtschaftswissenschaften. Mittels der Integrationsmodule, in denen Technik und Wirtschaft in ihrem Wirkungszusammenhang aufgezeigt und gelehrt werden, wird der integrative Charakter des Wirtschaftsingenieurwesens geprägt und die transdisziplinäre Verflechtung des Studiums realisiert.

- c. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil der Ausbildung erwerben die Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens eine vertiefende berufliche Qualifikation.
- d. Im ingenieurwissenschaftlichen Teil der Ausbildung wird der Schwerpunkt auf die vertiefende Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Disziplinen sowie in den Kernfächern des technischen Teils der gewählten Studienrichtung gelegt. Die Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens lernen Methoden, Denk- und Arbeitsweisen der Ingenieurwissenschaften vertiefend kennen und werden befähigt, auf der Grundlage eines eigenständigen Urteils über ingenieurwissenschaftliche Probleme und deren Lösungen mit den jeweiligen Fachleuten zusammenzuarbeiten.
- e. Insgesamt stehen bei dieser Konzeption die Integrationsfächer, der wirtschaftswissenschaftliche Studienteil und der ingenieurwissenschaftliche Studienteil in einem ausgewogenen Verhältnis. Das Konzept lässt im Masterstudium Spielraum für Wahlmöglichkeiten und individuelle Schwerpunktsetzungen und Spezialisierung, die Ausdruck in umfangreichen Katalogen mit Wahlpflichtfächern finden. Hierbei ist entscheidend, dass in den gewählten Gebieten eine vertiefte Qualifikation erworben wird.

(3) Der Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bestätigt, dass die Absolvent*innen

- a. gleichermaßen über vertieftes und umfangreiches Wissen ihres Studienfaches verfügen, dieses wissenschaftlich und methodisch fundiert weiterentwickeln können sowie unter Einbindung von Wissen aus anderen Bereichen über spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten verfügen, die zu neuen Erkenntnissen und Entwicklungen führen,
- b. über Kenntnisse in Bezug auf fachübergreifende wissenschaftliche Methoden und Ansätze verfügen und die Fähigkeit besitzen, diese zielgerichtet und wissenschaftlich zu nutzen, um komplexe Problemstellungen methodisch zu analysieren und in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen sowie die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlichen Handelns fachübergreifend in der eigenen Arbeit zu berücksichtigen,
- c. über strategisch gerichtetes, kritisches Denken und Handeln im Hinblick auf gesellschaftliche Verantwortung und nachhaltige Entwicklung verfügen, zukünftige wissenschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen erkennen und diese im Hinblick auf eine Transformation der diversen Gesellschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte sozialer, ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit innovativ zu bearbeiten,
- d. über Kenntnisse in Bezug auf Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc. im angestrebten Berufsfeld sowie die weitergehende Umsetzung der Theorie in die Praxis verfügen,
- e. über die Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck sinnvolle Lösungen im Team und unter Anwendung eines kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens zu erarbeiten, verfügen.

(4) Wirtschaftsingenieur*innen sind in fast allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in der Industrie, dem Handel und dem Dienstleistungsgewerbe sowie im Public Management tätig. Der Breite der Ausbildung entsprechend bieten sich ihnen sehr vielfältige berufliche Tätigkeitsbereiche. Als typische Tätigkeitsbereiche können genannt werden:

- a. Controlling/Rechnungswesen
- b. Fertigung/Produktion
- c. Finanzierung/Investition
- d. Forschung/Entwicklung
- e. Informations- und Kommunikationstechnologie
- f. Innovationsmanagement
- g. Logistik/Einkauf
- h. Marketing und Vertrieb
- i. Organisation und Unternehmensplanung

- j. Personalwesen
- k. Projektmanagement
- l. Public Sector Management
- m. Public Policy
- n. Regulierungsmanagement
- o. Ressourcenmanagement
- p. Unternehmensberatung
- q. Unternehmensleitung

Diese Tätigkeitsbereiche bieten zudem vielfache Ansatzpunkte für die spätere Existenzgründung, z. B. in der Unternehmensberatung, im Planungsbüro, in der Wirtschaftsprüfung, im Vertrieb oder als selbstständige Unternehmer*innen eines Produktions- oder Dienstleistungsbetriebes. Wirtschaftsingenieur*innen werden durch ihre transdisziplinäre Ausbildung auch auf eine Tätigkeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung ausgebildet. Erfahrungsgemäß ist der Anteil der Absolvent*innen des Masterstudiengangs, die promovieren oder einer weiteren Forschungstätigkeit nachgehen, überdurchschnittlich hoch.

(5) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist Bestandteil eines aufeinander aufbauenden (konsekutiven) Studienangebotes, bestehend aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und dem forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sichert mit einer breiten Grundlagenorientierung und der Möglichkeit der Schwerpunktsetzung über Wahloptionen sowohl den Erwerb einer erweiterten Berufsbefähigung, als auch die wissenschaftliche Qualifikation für ein anschließendes Promotionsstudium.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen; davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Voraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 96 LP in Modulen und 24 LP in der Masterarbeit. Die Module sind in den folgenden Bereichen zu belegen:
 - a. Integrationsbereich: Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 LP,
 - b. Wirtschaftswissenschaften: Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP, davon mindestens 6 LP Betriebswirtschaftslehre, 6 LP Volkswirtschaftslehre sowie 6 LP Rechtswissenschaften,
 - c. Ingenieurwissenschaften: Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der gewählten technischen Studienrichtung im Umfang von mindestens 30 LP,
 - d. Wahlbereich: Wahlmodule im Umfang von maximal 12 LP sowie
 - e. die Masterarbeit im Umfang von 24 LP (§ 9).

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(3) Im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Module gemäß Absatz 2 lit. c besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den technischen Studienrichtungen gemäß § 3 Abs. 1. Die Wahl der technischen Studienrichtung erfolgt mit dem Abschluss der Module dieser. Bei einem Hochschulwechsel oder einem Quereinstieg erfolgt die Wahl mit Stellung des Antrags auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Ein späterer Wechsel der technischen Studienrichtung ist jederzeit möglich, sofern alle bereits bestandenen Module, die Pflichtmodule sind oder entsprechend § 45 Abs. 4 AllgStuPO Bestandteil des Studiengangs geworden sind,

auch nach dem Wechsel noch Bestandteil des Studiengangs sein können. Wurde eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist ein Wechsel ausgeschlossen.

(4) Jeder Bereich gemäß Absatz 2 lit. a–c besteht aus Pflichtmodulen und/oder Wahlpflichtmodulen.

- a. Der Integrationsbereich beinhaltet ausschließlich Wahlpflichtmodule in den Bereichen Data Science, Operations Research & Quantitative Methods, Project Management, Quality Management, Statistics & Econometrics und/oder Systems Engineering & Digitalization mit einem Umfang von mindestens 24 LP.

Die Studierenden sind in der Lage, quantitative Daten zu analysieren, aufzubereiten und zu interpretieren, mathematische Modelle zu entwickeln und anzuwenden, Projekte zu planen, durchzuführen und zu bewerten, Qualitätsstandards anzuwenden, zu überprüfen und neu zu erarbeiten, Fragestellungen statistisch und ökonomisch zu analysieren sowie wissenschaftliche Methoden und Ansätze anzuwenden mit dem Ziel, interdisziplinäre Fragestellungen ganzheitlich zu lösen. Dazu gehören das Verstehen und Kombinieren der Denkweisen und Sprachen der unterschiedlichen Disziplinen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften.

- b. Der Bereich Wirtschaftswissenschaften beinhaltet ausschließlich Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 30 LP. Die Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre haben einen Umfang von mindestens 6 LP, der Volkswirtschaftslehre mit einem Umfang von mindestens 6 LP und der Rechtswissenschaften mit einem Umfang von mindestens 6 LP.

Für Studierende der Studienrichtung Energie- und Ressourcen ist das Modul „Energie und Ressourcen - Management“ ein Pflichtmodul. Für Studierende der Studienrichtung Logistik ist das Modul „Globales Logistikmanagement“ ein Pflichtmodul. Für Studierende der Studienrichtung Gesundheitstechnik ist das Modul „Innovationen, Technologien und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen“ ein Pflichtmodul. Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften müssen Studierende der Studienrichtung Gesundheitstechnik außerdem mindestens ein weiteres Modul aus dem Bereich „Health Care Management“ wählen.

Die Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre sind in den Bereichen Accounting & Finance, Construction & Real Estate Management, Health Care Management, IT-Management, Logistics & Operations Management, Marketing, Innovation & Entrepreneurship, Strategy & Organization, Sustainability & Management frei zu wählen.

Die Wahlpflichtmodule der Volkswirtschaftslehre sind in den Bereichen Health Economics, Industrial Economics, Infrastructure & Network Economics, International & Macroeconomics, Resource & Sustainability Economics frei zu wählen.

Die Studierenden besitzen tiefgehende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften, beispielsweise aus den Bereichen Produktion, Marketing, Controlling/Finanzierung und Organisation oder zu Wettbewerbsfragen, außenwirtschaftlichen Aspekten und der Bereitstellung von Infrastrukturgütern sowie zu rechtlichen Fragestellungen.

- c. Der Bereich der Ingenieurwissenschaften unterteilt sich gemäß §3 Abs. 1 lit. i–x in zehn Studienrichtungen. Jede Studienrichtung beinhaltet mindestens 30 LP.

- i. AI Engineering beinhaltet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 30 LP in den Bereichen Cognitive Systems und Data and Software Engineering.

Die Studierenden sind in der Lage, Algorithmen in verteilten und weitgehend vernetzten Systemen umzusetzen ebenso wie die Analyse und Manipulation sehr großer Datenmengen durchzuführen.

- ii. Bauingenieurwesen beinhaltet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 30 LP in den Bereichen Construction & Real Estate Management, Infrastructure & Water Engineering, Civil Systems Engineering, Structural Design und Sustainability.

Die Studierenden haben eine integrierte Sicht auf das Bauingenieurwesen und verfügen über fundiertes Fachwissen in den fachtechnischen Grundlagenfeldern. Dies umfasst vertiefte bau-, bauverfahrenstechnische sowie umfangreiche planungs- und bauökonomische Kenntnisse und deren fächerübergreifende Zusammenführung unter dem Gesichtspunkt eines ganzheitlichen, system- und ressourcenorientierten Betrachtungsansatzes. Die Studierenden verfügen in diesem Zusammenhang über eine umfassende Methodenkompetenz im Bereich des Entwerfens und Modellierens ingenieurtechnischer Lösungen.

- iii. Chemie und Verfahrenstechnik beinhaltet Pflichtmodule mit einem Umfang von 18 LP und Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 12 LP.
Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse der Verfahrenstechnik, der Reaktionstechnik und des Produktdesigns. Die Absolvent*innen sind befähigt, die in der Verfahrenstechnik, der Chemie- und dem Chemieingenieurwesen auftretenden Phänomene zu verstehen.
- iv. Elektrotechnik beinhaltet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 30 LP in den Bereichen Automation & Control, Communication Systems, Electrical Power Engineering, Electronics & Integrated Systems, Light & Semiconductor Technology.
Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse in der Automatisierung und Regelung von technischen Prozessen, Übertragung und Verarbeitung von Nachrichten und Informationen, Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie sowie deren Anwendung und Umwandlung.
- v. Energie und Ressourcen beinhaltet Pflichtmodule mit einem Umfang von 12 LP und Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 18 LP in den Bereichen Climate & Environment, Energy und Resources.
Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse in der Energietechnik und der Verfahrens- bzw. Umwelttechnik. Dazu gehören Anlagen- und Prozesstechnik, Kraftwerkstechnik und Umweltanalytik.
- vi. Gesundheitstechnik beinhaltet Pflichtmodule mit einem Umfang von 12 LP und Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 18 LP.
Die Studierenden sind in der Lage, technologische Fragestellungen im Gesundheitswesen zu analysieren und innovative Lösungen zu entwickeln. Sie beherrschen im Weiteren die Anwendung interdisziplinärer Methoden zur Optimierung von Prozessen, Produkten, Institutionen und Systemen im Gesundheitssektor.
- vii. Logistik beinhaltet Pflichtmodule mit einem Umfang von 12 LP und Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 18 LP.
Die Studierenden sind in der Lage, komplexe logistische Systeme zu analysieren, zu optimieren und nachhaltig zu gestalten. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse in der Planung, Steuerung und Kontrolle von Logistikprozessen und können innovative Lösungen zur Effizienzsteigerung in globalen Lieferketten entwickeln.
- viii. Maschinenbau beinhaltet Pflichtmodule mit einem Umfang von 12 LP und Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 18 LP in den Bereichen Automation and Industrial Information Technology, Engineering Design, Fluid Mechanics, Power Train Systems, Production Technology and Factory Management, Cyber-Physical-Production-Systems und Sustainable Manufacturing.
Die Studierenden sind in der Lage naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge zu erkennen, zu verstehen und zu beurteilen sowie diese bei Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Vertrieb, Service und Entsorgung von Maschinen und Verfahren anzuwenden und zu nutzen.
- ix. Software Systems Engineering beinhaltet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 30 LP in den Bereichen Distributed Systems and Networks und Data and Software Engineering.
Die Studierenden sind in der Lage, Probleme und die computerunterstützte Umsetzung der Lösungsstrategien zu gestalten und zu analysieren. Dazu gehört die Umsetzung von Algorithmen in verteilten und weitgehend vernetzten Systemen.
- x. Verkehrswesen beinhaltet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 30 LP in den Bereichen Aerospace Engineering, Automotive Engineering, Design & Operations, Marine Engineering und Railway Engineering.
Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse des Verkehrs und seiner Komponenten aus Technik, Ökologie und Planung. Sie sind in der Lage technische oder planerische Zusammenhänge sowie deren Anwendung und Nutzung bei verkehrsrelevanten Fragestellungen zu erkennen, zu verstehen und zu beurteilen.

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von bis zu 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb überfachlicher, zusätzlicher fachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Hochschulen im Geltungsbereich des

Grundgesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Zur Förderung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz sowie zur Vorbereitung auf das zunehmend internationale Berufsfeld von Wirtschaftsingenieur*innen wird ein integrierter Studienaufenthalt im Ausland dringend empfohlen. Dieser Studienaufenthalt sollte zwischen dem zweiten oder dritten Fachsemester erfolgen. Module, die im Rahmen des integrierten Auslandsstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden, werden auch über die in den Modullisten enthaltenen Module hinaus in den Wahlpflichtbereichen anerkannt, sofern sie den Qualifikationszielen des jeweiligen Bereichs entsprechen. Auslandspraktika vermitteln neben dem Erwerb fachpraktischer Fähigkeiten in besonderer Weise Einblicke in die kommunikativen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Berufswelt anderer Länder und werden deshalb ausdrücklich empfohlen.

(7) Die Gemeinsame Kommission Wirtschaftsingenieurwesen bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten (z. B. Dual-Degree-Programme) oder von Graduiertenprogrammen spezielle Ausbildungsprogramme an, die eine Zulassung in diesen Masterstudiengang voraussetzen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein*e Kandidat*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 68 Abs. 7 AllgStuPO gebildet. Zur Bildung der Gesamtnote werden Modulnoten inklusive Masterarbeit im Gesamtumfang von 102 LP herangezogen; unberücksichtigt bleiben die schlechtesten Modulprüfungen der Modulgruppen nach § 5 Abs. 2 lit. a bis d sowie unbenotete Module im Umfang von insgesamt maximal 18 Leistungspunkten.

Bei ranggleichen Modulnoten, d.h. Module mit gleicher Note und gleicher LP-Zahl, werden die Noten der zuletzt abgelegten Modulprüfungen nicht berücksichtigt. Zum Erreichen des benannten Umfangs werden immer nur vollständige Module berücksichtigt, d. h. der Umfang wird dann unterschritten, wenn mit dem nächsten Modul die Anzahl der insgesamt zur Nichtberücksichtigung vorgesehenen Leistungspunkte überschritten würde.

(3) Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gesondert gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 24 LP. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 24 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal sechs Monate. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Leistungen im Umfang von mindestens 60 LP, je nach Studienrichtung inklusive aller erfolgreich abgeschlossenen Pflichtmodule, bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Die Anfertigung eines Exposés, in dem auf Art und Umfang eingegangen wird, wird empfohlen. Teil der Masterarbeit ist ein Kolloquium. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Das Thema der Masterarbeit kann nach § 60 Abs. 6 AllgStuPO einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aushändigung durch die für Prüfungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Sofern eine nach § 51 Abs. 3 AllgStuPO in der beruflichen Praxis und Ausbildung in den Tätigkeitsfeldern des Wirtschaftsingenieurs gemäß §3 Abs. 3 erfahrene Person zum/zur Prüfer*in einer Abschlussarbeit bestellt wird, muss diese mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder Wahlbereich belegten Module der Fakultäten oder anderer Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29.04.2026.

Anlage 1: Modulliste

Hinweis: Die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 45 Abs. 7 AllgStuPO).

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Prüfungsform	Benotung
Integrationsbereich	min. 24		
Wahlpflichtmodule	24		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Data Science, Operations Research & Quantitative Methods, Project Management, Quality Management, Statistics & Econometrics, Systems Engineering & Digitalization</i>		S/M/P	Ja
Wirtschaftswissenschaften¹	min. 30		
Betriebswirtschaftslehre			
Wahlpflichtmodule	min. 6		
Energie und Ressourcen - Management ²	6	P	Ja
Globales Logistikmanagement ³	6	P	Ja
Innovationen, Technologien und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen ⁴	6	P	Ja
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Accounting & Finance, Construction & Real Estate Management, Health Care Management, IT-Management, Logistics & Operations Management, Marketing, Innovation & Entrepreneurship, Strategy & Organization, Sustainability & Management</i>		S/M/P	Ja
Volkswirtschaftslehre			
Wahlpflichtmodule	min. 6		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Health Economics, Industrial Economics, Infrastructure & Network Economics, International & Macroeconomics, Resource & Sustainability Economics</i>		S/M/P	Ja

¹ Studierende sollen Module im Umfang von mindestens 12 LP mit Bezug zu nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen gemäß §44 (4) AllgStuPo wählen z.B. aus den Bereichen Sustainability & Management (Wahlpflicht Betriebswirtschaftslehre) oder Resource & Sustainability Economics (Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre)

² Pflichtmodul für Studierende der Studienrichtung Energie- und Ressourcen

³ Pflichtmodul für Studierende der Studienrichtung Logistik

⁴ Pflichtmodul für Studierende der Studienrichtung Gesundheitstechnik. Studierende der Studienrichtung Gesundheitstechnik müssen außerdem mindestens ein weiteres Modul aus dem Bereich „Health Care Management“ wählen.

Rechtswissenschaften			
Wahlpflichtmodule	min. 6		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten</i>		S/M/P	Ja
Ingenieurwissenschaften (zu wählen ist eine der Studienrichtungen nach § 3 Abs. 1)			
AI Engineering			
Wahlpflichtmodule	min. 30		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Cognitive Systems und Data and Software Engineering</i>		S/M/P	Ja
Bauingenieurwesen			
Wahlpflichtmodule	min. 30		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Construction & Real Estate Management, Infrastructure & Water Engineering, Methods of Civil Engineering, Structural Design, Sustainability</i>		S/M/P	Ja
Chemie und Verfahrenstechnik			
Pflichtmodule	18		
Prozess- und Anlagentechnik	12	P	Ja
Industrielle Prozesse	6	P	Ja
Wahlpflichtmodule	min. 12		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten</i>		S/M/P	Ja
Elektrotechnik			
Wahlpflichtmodule	min. 30		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Automation & Control, Communication Systems, Electrical Power Engineering, Electronics & Integrated Systems, Light & Semiconductor Technology</i>		S/M/P	Ja
Energie und Ressourcen			
Pflichtmodule	12		
Energie und Ressourcen – Grundlagen	6	M	Ja
Sustainable Energy and Resources - Technologies and Systems	6	P	Ja

Wahlpflichtmodule	min. 18		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Climate & Environment, Energy, Resources</i>		S/M/P	Ja
Gesundheitstechnik / Healthcare Technology			
Pflichtmodule	12		
Medizinische Grundlagen für Ingenieure	6	S	Ja
Medizintechnik 1	6	P	Ja
Wahlpflichtmodule	min. 18		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten</i>		S/M/P	Ja
Logistik			
Pflichtmodule	12		
Logistik: Gestaltung und Integration	6	P	Ja
Logistik: Technologien und digitale Prozesse	6	P	Ja
Wahlpflichtmodule	min. 18		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten</i>		S/M/P	Ja
Maschinenbau			
Pflichtmodule	12		
Fabrikbetrieb und virtuelle Produktentwicklung	6	P	Ja
Produktions- und Automatisierungstechnik im Fabrikbetrieb	6	P	Ja
Wahlpflichtmodule	min. 18		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Automation and Industrial Information Technology, Engineering Design, Fluid Mechanics, Power Train Systems, Production Technology and Factory Management, Cyber-Physical-Production-Systems, Sustainable Manufacturing</i>		S/M/P	Ja
Software Systems Engineering			
Wahlpflichtmodule	min. 30		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Distributed Systems and Networks und Data and Software Engineering</i>		S/M/P	Ja

Verkehrswesen		
Wahlpflichtmodule	min. 30	
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten in den Bereichen Aerospace Engineering, Automotive Engineering, Design & Operations, Marine Engineering, Railway Engineering</i>	S/M/P	Ja
Wahlbereich	max. 12	
<i>Alle Module aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes</i>	S/M/P	Ja
Masterarbeit	24	
Masterarbeit	-	Ja

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule (Mobilitätsfenster) ist grundsätzlich möglich und wird zwischen dem 2. und 3. Semester empfohlen. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Semester					
Mobilitätsfenster	1. 30 LP	Wirtschaftswissenschaften (12 LP)	Integration (6 LP)	Technische Studienrichtung (12 LP ¹)	
	2. 30 LP	Wirtschaftswissenschaften (12 LP)	Integration (6 LP)	Technische Studienrichtung (12 LP ¹)	
	3. 30 LP	Wirtschaftswissenschaften (6 LP)	Integration (12 LP)	Technische Studienrichtung (6 LP ¹)	Wahlbereich (6 LP)
	4. 30 LP	Wahlbereich (6 LP)	Masterarbeit (24 LP)		

¹ Je nach gewählter technischer Studienrichtung können sich Leistungspunkte in ein anderes Semester verschieben.

Studienbeginn im Wintersemester (WS)
Technische Studienrichtungen

Semester	1. WS	Mobilität sfenster		
		2. SS	3. WS	4. SS
AI Engineering				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Bauingenieurwesen				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Chemie und Verfahrenstechnik				
Prozess- und Anlagentechnik	12			
Industrielle Prozesse		6		
Wahlpflichtmodule		6	6	
Elektrotechnik				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Energie und Ressourcen				
BWL: Energie und Ressourcen - Management		6		
Energie und Ressourcen - Grundlagen	6			
Energie und Ressourcen - Technologien und Systeme	6			
Wahlpflichtmodule		12	6	
Gesundheitstechnik				
BWL: Innovationen, Technologien und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen		6		
Medizintechnik 1	6			
Medizinische Grundlagen für Ingenieure	3	3		
Wahlpflichtmodule		6	12	
Logistik				
BWL: Globales Logistikmanagement		6		
Logistik: Gestaltung und Integration	6			
Logistik: Technologien und digitale Prozesse		6		
Wahlpflichtmodule	6	6	6	
Maschinenbau				
Fabrikbetrieb und virtuelle Produktentwicklung	3	3		
Produktions- und Automatisierungstechnik im Fabrikbetrieb	6			
Wahlpflichtmodule	6	6	6	
Software Systems Engineering				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Verkehrswesen				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	

Studienbeginn im Sommersemester (SS)

Technische Studienrichtungen

Semester	1. SS	Mobilität sfenster		
		2. W S	3. SS	4. WS
AI Engineering				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Bauingenieurwesen				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Chemie und Verfahrenstechnik				
Prozess- und Anlagentechnik		12		
Industrielle Prozesse	6			
Wahlpflichtmodule	6		6	
Elektrotechnik				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Energie und Ressourcen				
BWL: Energie und Ressourcen - Management	6			
Energie und Ressourcen - Grundlagen		6		
Energie und Ressourcen - Technologien und Systeme		6		
Wahlpflichtmodule	12		6	
Gesundheitstechnik				
BWL: Innovationen, Technologien und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen		6		
Medizintechnik 1		6		
Medizinische Grundlagen für Ingenieure	3	3		
Wahlpflichtmodule	6		12	
Informations- und Kommunikationssysteme				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Logistik				
BWL: Globales Logistikmanagement	6			
Logistik: Gestaltung und Integration		6		
Logistik: Technologien und digitale Prozesse	6			
Wahlpflichtmodule	6	6	6	
Maschinenbau				
Fabrikbetrieb und virtuelle Produktentwicklung	3	3		
Produktions- und Automatisierungstechnik im Fabrikbetrieb		6		
Wahlpflichtmodule	6	6	6	
Software Systems Engineering				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	
Verkehrswesen				
Wahlpflichtmodule	12	12	6	

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Registrierung von Vereinigungen an der TU Berlin

Registrierung der Vereinigung „Roundabout e.V.“, „Sprach- und Kulturbörse der TU Berlin (SKB)“ und „Sozialistisch Demokratischer Studierendenverband an der TU Berlin (SDS TU Berlin)“ zum 21.04.2026.